



Tribunale di Bolzano

GIP Dr. Elsa Vesco

Procura della Repubblica di Bolzano

PM Axel Bisignano

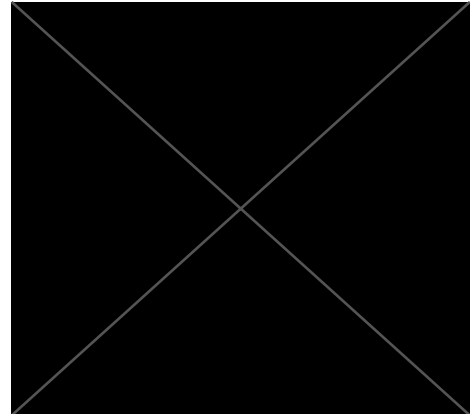
Zur Kenntnis:

Avv. Pallaver

Avv. Pedratscher

RA-Kammer Bozen

Bezirksdisziplinarrat von Trient



06/04/2026
RGNR 7213/24
RG GIP 859/2024

MEMORIA EX ART. 121 C.P.P

I. Vorbemerkung zur Aktenlage und zur Ausübung der Verteidigungsrechte

Es wird vorab darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der Verteidigungsrechte grundsätzlich Aufgabe der bestellten Verteidiger gewesen wäre. Die vorliegende Memoria stützt sich in Bezug auf den Vorwurf der angeblichen Erpressung ausschließlich auf objektiv überprüfbare Umstände, die sich unmittelbar aus den in der Verfahrensakte enthaltenen Dokumenten ergeben. Die aufgezeigten Widersprüche sind bereits aus der Aktenlage ersichtlich und legen eine erneute Prüfung der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen der erhobenen Vorwürfe nahe.

Die dargestellten Punkte waren bereits aus der Aktenlage ersichtlich und hätten daher auch ohne weitere Rücksprache mit den Beschuldigten durch die bestellten Verteidiger selbst festgestellt und vorgebracht werden können. Gerade bei aus der Aktenlage unmittelbar ersichtlichen Widersprüchen gehört eine entsprechende Prüfung und gegebenenfalls deren Geltendmachung zu den grundlegenden Aufgaben der Verteidigung.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass den Beschuldigten trotz entsprechender Anfrage bislang keine vollständige Einsicht in die Verfahrensakte gewährt wurde.



Die Beschuldigten haben bei der Procura die Übermittlung der vollständigen Akte beantragt, den hierfür genannten Betrag entrichtet und dennoch lediglich eine teilweise Übersetzung einzelner Dokumente erhalten.

Die vollständige italienische Verfahrensakte wurde bislang nicht übermittelt.

Auch die bestellten Pflichtverteidiger wurden um Übersendung der vollständigen Akte gebeten. Eine entsprechende Übermittlung ist jedoch ebenfalls nicht erfolgt, sodass den Beschuldigten derzeit weder durch die Procura noch durch die Verteidiger vollständige Akteneinsicht gewährt wurde.

Die vorliegende Memoria stützt sich daher ausschließlich auf die bislang übermittelten Teile der Akte sowie auf die vorhandene Übersetzung einzelner Dokumente. Eine vollständige Prüfung sämtlicher Verfahrensunterlagen war unter diesen Umständen nicht möglich.

Die Beschuldigten behalten sich ausdrücklich vor, nach Gewährung vollständiger Akteneinsicht eine ergänzende oder weitergehende Memoria einzureichen, sofern sich aus der vollständigen Akte weitere für die Verteidigung relevante Umstände ergeben sollten.

II. Zum Vorwurf der Erpressung und zu den Widersprüchen des Beschlagnahmeantrags

In dem an die Ermittlungsrichterin gerichteten Antrag auf Beschlagnahmung der Website wird ein Sachverhalt dargestellt, der in mehreren Punkten von der dokumentierten Aktenlage sowie von der tatsächlichen Chronologie der Ereignisse abweicht. Zugleich werden entscheidende Tatbestandsmerkmale der behaupteten Erpressung nicht berücksichtigt, obwohl sich aus den Akten ergibt, dass weder ein unrechtmäßiger Vermögensvorteil noch ein rechtswidriges Nötigungsmittel vorliegt.

Die maßgeblichen Widersprüche ergeben sich unmittelbar aus den in der Akte befindlichen Dokumenten selbst. Die daraus resultierenden Abweichungen betreffen keine bloßen rechtlichen Bewertungen, sondern Tatsachen, die sich anhand der vorhandenen Dokumente objektiv überprüfen lassen.

Die durch den Anzeigerstatter RA Brenner eingereichten Unterlagen zeigen, dass die daraus gezogenen Schlussfolgerungen weder mit der im Antrag auf Beschlagnahme dargestellten Sachverhaltsdarstellung noch mit der vom Anzeigerstatter selbst in seiner Strafanzeige dargelegten rechtlichen Einordnung vereinbar sind. Keine der dort gezogenen Schlussfolgerungen findet in den von ihnen selbst zitierten oder eingereichten Dokumenten eine tragfähige Grundlage.



Während im Antrag ein Sachverhalt dargestellt wird, der den Eindruck einer strafbaren Handlung vermittelt, ergeben sich aus den in der Akte enthaltenen Dokumenten mehrere objektiv überprüfbare Widersprüche.

Der Beschluss stützt sich ersichtlich auf die im Antrag der Staatsanwaltschaft dargestellte Sachverhaltsdarstellung. Eine eigenständige Auseinandersetzung mit den nachstehend aufgezeigten Widersprüchen und offenen Fragen der Aktenlage lässt sich dem Beschluss jedoch nicht entnehmen.

Die vorliegende Memoria beschränkt sich daher darauf, diese aus der Akte selbst hervorgehenden Unstimmigkeiten systematisch darzustellen.

Der Beschlagnahmeantrag beruht nach Auffassung der Unterzeichner auf mehreren Tatsachenannahmen, die erst in ihrer Kombination das Bild einer angeblichen Erpressung entstehen lassen.



Darstellung im Beschlagnahmeantrag	Tatsächliche Aktenlage
Rechtswidriger Vorteil	Rückforderung eines gezahlten Honorars wegen Nichterfüllung sowie gesonderte Forderung aus Nutzung der Memoria
Forderung 634,40 Euro und 3.064,40 Euro gleichzeitig	Forderung 634,40 Euro
„Droh-Mail“ vom 05.06.2024	PEC mit Rechnung für Memoria wegen ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 2041 c.c.) vom 09.06.2024
Auf Brenners Weigerung zu zahlen, folge Drohung mit Veröffentlichung	Rückzahlungsaufforderung mit Ankündigung einer öffentlichen Rezension innerhalb der gleichen E-Mail
Website sei unmittelbares Tatwerkzeug	Website existierte erst Monate später und wurde erstmals am 17.10.2024 festgestellt
lavgognadellagiustizia.com sei genau die Seite, die in der „Droh-Mail“ angekündigt wurde	In der Mail wurde keine konkrete Seite genannt
Frau [REDACTED] habe die „Droh-Mail“ vom 05.06.2024 verfasst	E-Mail kam von anonymen G-Mail-Account [REDACTED] in Zuordnung zu einer bestimmten Person [REDACTED] s [REDACTED] ang n c [REDACTED] er o g
laver o nadellagiustizia.com gehöre der [REDACTED] [REDACTED] sie eindeutig dem [REDACTED] [REDACTED] zuzuordnen sei, welches von [REDACTED] n [REDACTED] ge [REDACTED] r werde	Auf der Website wird [REDACTED] enannt



Der auf der Website genannte Name sei der Name des Websitebetreibers	Der dort genannte Name entspricht typischerweise der Angabe des Webdesigners, ein Impressum existiert nicht
Es wurde mir „Bloßstellung“ gedroht	Es wurde eine juristisch nicht angreifbare = sachliche Auseinandersetzung in der Sache (Rezension) angekündigt
Die Ankündigung einer Beschwerde bei der Rechtsanwaltskammer sei rechtswidrig	Ankündigung, den Rechtsweg zu beschreiten ist grundsätzlich nicht rechtswidrig
Website sei offensichtlich rufschädigend	Die Website enthält nach derzeitiger Prüfung keine falschen Tatsachenbehauptungen und keine Schmähkritik, trennt zwischen Tatsachen und Meinungsäußerungen, liegt im öffentlichen Interesse. Ein etwaiger Reputationsschaden resultiert aus den zugrunde liegenden tatsächlichen Ereignissen, nicht aus unzulässiger Behauptung.
Anzahlung	Betrag für komplette Verteidigung, die mit einer Verhandlung erledigt sein sollte



a) Rechtswidriger Vorteil

- **kein objektiver Tatbestand (kein unrechtmäßiger Vorteil)**

Im Antrag wird angenommen, es liege die Forderung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils vor. Tatsächlich ergibt sich aus den vorhandenen Dokumenten jedoch lediglich die Rückforderung eines zuvor gezahlten Honorars wegen Nichterfüllung bzw. entstandenen Schadens.

Dies ergibt sich aus der Strafanzeige des Anzeigeerstatters selbst: Auf Seite 8 seiner Anzeige führt RA Brenner in Punkt 7 ausdrücklich aus, dass er in der sog. „Droh-Mail“ „erpresst“ worden sei, das von ihm „für die Hinterlegung des Widerspruchs gegen den Strafbefehl kassierte Honorar von € 500,00 zzgl. FsbT. und MwSt.“ an Herrn [REDACTED] zurückzuzahlen. Die gleichzeitige Behauptung einer Erpressung steht hierzu in einem offensichtlichen inneren Widerspruch. Eine solche Rückforderung stellt ihrem Wesen nach einen zivilrechtlichen Anspruch dar und begründet keinen unrechtmäßigen Vermögensvorteil im Sinne des Tatbestands der Erpressung.

Beweise: Strafanzeige Brenner Anlage 1, Angebot Brenner – Anlage 2

- **kein subjektiver Tatbestand (kein Vorsatz)**

Selbst wenn sich diese rechtliche Einordnung als unzutreffend erweisen sollte, würde jedenfalls der für den Tatbestand der Erpressung erforderliche Vorsatz zur Erlangung eines unrechtmäßigen Vermögensvorteils fehlen, da die Unterzeichner in diesem Fall im Glauben gehandelt hätten, einen ihnen zustehenden Anspruch geltend zu machen.

b) Kein Nötigungsmittel

Als angebliches Nötigungsmittel wird im Antrag eine „Rufschädigung“ oder ein „Bloßstellen im Internet“ angeführt. Tatsächlich wurden jedoch lediglich rechtmäßige Schritte angekündigt, nämlich

- eine Beschwerde bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer sowie
- eine juristisch nicht angreifbare Rezension bzw. sachliche Darstellung des Vorgangs. Eine solche Auseinandersetzung ist zudem gerade im Rahmen des von Herrn Brenner selbst geführten Google-My-Business-Profiles, das ausdrücklich zur Abgabe von Rezensionen und Bewertungen einlädt, vorgesehen.

Beweis: Screenshots von Brenners Google Maps Profilen – Anlage 3, Direktlink zum Google My Business-Profil der Kanzlei Brenner:

<https://share.google/gpCuvvc5BFndMVhtqk>



c) Fehlende Zwangslage / kein tatsächliches Nötigungsempfinden

Auch das Verhalten des Anzeigerstatters nach der angeblichen „Droh-Mail“ steht im Widerspruch zu der später behaupteten Darstellung einer strafrechtlich relevanten Zwangslage.

Herr Brenner hat sich nicht etwa unmittelbar dem behaupteten Druck gefügt oder den Betrag kommentarlos überwiesen. Vielmehr unterbreitete er aus eigener Initiative ein formelles Vergleichsangebot. Den Beweis dafür hat Brenner selbst in die Akte gegeben.

In diesem Schreiben wird die Zahlung ausdrücklich

- **„zur Beilegung des Konflikts“,**
- **„ohne Anerkenntnis“ sowie**
- **„pro boni pacis“ vorgeschlagen.**

Der objektive Erklärungswert eines solchen Schreibens entspricht einer klassischen zivilrechtlichen Streitbeilegung. Herr Brenner stellt Bedingungen, verlangt eine umfassende Abgeltung sämtlicher Ansprüche und betont zugleich, dass mit der Zahlung kein Schuldanerkennnis verbunden sein soll. Dieses Verhalten zeigt, dass er über Handlungsspielraum verfügte und die Situation aktiv als Verhandlungssituation gestaltete.

Hinzu kommt, dass RA Brenner bereits zuvor die Kontodaten kommentarlos übermittelt worden waren.

Beweis: Screenshot E-Mail vom 06.06.2024 – Anlage 4

Hätte sich der Anzeigerstatter tatsächlich in einer ausweglosen Zwangslage befunden, wäre zu erwarten gewesen, dass er den geforderten Betrag unmittelbar und ohne weitere Bedingungen überweist. Stattdessen unterbreitete er ein eigenes Vergleichsangebot und knüpfte die Zahlung an umfangreiche Abgeltungsklauseln.

Beweis: Einigung.doc Brenner vom 06.06.2024 – Anlage 5

Dieses Verhalten spricht objektiv gegen eine Situation unmittelbarer strafrechtlicher „costrizione“.

Gleichzeitig wird derselbe Vergleichsvorschlag im Rahmen der Strafanzeige als Beleg einer angeblichen Nötigung dargestellt. Diese doppelte Verwendung desselben Dokuments ist jedoch widersprüchlich: Ein Vergleich, der bewusst zur endgültigen Beilegung eines Konflikts und zur umfassenden Abgeltung aller Ansprüche formuliert wird, setzt gerade einen vorhandenen Verhandlungsspielraum voraus und steht daher im Widerspruch zu der



Darstellung einer Situation, in der der Anzeigeersteller angeblich ohne Handlungsmöglichkeiten unter strafrechtlich relevantem Zwang stand. Der Vergleichsvorschlag wird damit zugleich als Ergebnis einer **freiwilligen Konfliktlösung** formuliert und später als Beleg einer **strafrechtlichen Zwangssituation** herangezogen – zwei Darstellungen, die sich ihrem Wesen nach gegenseitig ausschließen.

d) Inkonsistente Darstellung der angeblichen Erpressungsforderung

Weiter wird im Antrag auf Beschlagnahme der Website eine angebliche Erpressungsforderung in Höhe von 3.064,40 € behauptet. Gleichzeitig wird die angebliche „Droh-Mail“ und eine Forderung über 634,40 € zitiert.

Beweis: Antrag auf Beschlagnahme der Website – Anlage 6

Diese beiden Darstellungen sind logisch nicht miteinander vereinbar. Während aus der E-Mail lediglich die Rückforderung von 634,40 € hervorgeht, wird im Antrag eine deutlich höhere angebliche Erpressungsforderung dargestellt, indem diese mit der Rechnungssumme einer von der angeblichen Droh-Mail unabhängigen Memoria vermischt wird.

Auf diese Weise wird einem Sachverhalt, der bereits aus der E-Mail selbst nicht hervorgeht, eine wesentlich höhere Forderung zugeschrieben, als sie dort tatsächlich genannt wird.

e) Widerspruch zwischen dargestellter Chronologie und Wortlaut der E-Mail

Auch die im Antrag dargestellte Abfolge – wonach zunächst eine Rückforderung gestellt worden sei, der sich RA Brenner verweigert habe und erst daraufhin eine Drohung ausgesprochen worden sei – findet in der zitierten E-Mail selbst keine Grundlage. Vielmehr ergibt sich aus dem Wortlaut der Nachricht, dass Rückforderung und Ankündigung weiterer Schritte Teil derselben Mitteilung waren.

Die Verzerrung ergibt sich damit nicht erst aus einer abweichenden Bewertung der Verteidigung, sondern bereits aus dem inneren Widerspruch zwischen der im Antrag dargestellten Sachverhaltsabfolge und dem unmittelbar anschließend wiedergegebenen Eigenzitat.

f) Vergütung für die Nutzung einer fremden juristischen Ausarbeitung

Hinzu kommt, dass auch die Forderung aus der Rechnung über 2.400 € für die Memoria für sich genommen keinen unrechtmäßigen Vermögensvorteil darstellt. Die betreffende Memoria wurde von RA Brenner tatsächlich mit lediglich geringfügigen Änderungen nahezu vollständig übernommen. Es handelt sich dabei um eine eigenständig erstellte juristische Ausarbeitung.



Durch die Übernahme und Verwendung dieser Ausarbeitung wurde eine fremde juristische Leistung genutzt. Die daraus abgeleitete Forderung stellt daher lediglich den Ausgleich für die Nutzung dieser Leistung dar.

Zugleich erklärt sich aus dieser Nutzung auch die Rückforderung des zuvor von Herrn [REDACTED] gezahlten Honorars, da für dieses Honorar keine eigenständige Ausarbeitung erstellt wurde.

Die hierfür gestellte Rechnung betrifft somit eine eigenständige Vergütung und steht in keinem Zusammenhang mit der angeblichen „Droh-Mail“. Eine Einbeziehung dieses Betrages in eine angebliche Erpressungsforderung ist daher sachlich und rechtlich nicht haltbar.

Beweise:

- Memoria geschrieben von Frau [REDACTED] für die Zivilsache 678/24 – Anlage 8
- Memoria RA Brenner aus der Akte 2897/23 – Anlage 9 (identische Teile gelb markiert)

Soweit der Beschlagnahmeantrag dennoch beide Beträge zu einer einheitlichen Forderung zusammenführt, ergibt sich eine solche Verknüpfung aus der Mail vom 05.06.2024 selbst nicht.

g) Nachträgliche Zusammenführung zweier unabhängiger Forderungen

Die im Antrag erwähnte Rechnung über 2.400 € für eine Memoria kann bereits aus zeitlichen Gründen nicht Teil dieser angeblichen Forderung gewesen sein. Diese Rechnung wurde laut PEC erst am 09.06.2024 versendet und entstand somit erst nach der angeblichen Erpressung am 05.06.2024. Eine Einbeziehung dieses Betrages in die behauptete Forderung ist daher sowohl sachlich als auch zeitlich ausgeschlossen.

Beweis: PEC mit Rechnung für Memoria von Frau [REDACTED] vom 09.06.2024 Screenshot – Anlage 10

Die angebliche Erpressungsforderung von 3.064,40 € ergibt sich somit nicht aus der zitierten E-Mail selbst, sondern entsteht erst durch die nachträgliche Zusammenführung zweier voneinander unabhängiger Forderungen im Beschlagnahmeantrag der Staatsanwaltschaft.

h) Zurechnung der „Droh-Mail“ trotz ungeklärter Urhebererschaft

Darüber hinaus wird die sogenannte „Droh-Mail“ im Antrag Frau Eva [REDACTED] zugerechnet, obwohl die betreffende E-Mail laut Aktenlage von dem anonymen Account [REDACTED]@gmail.com stammt und sich



weder ein Screenshot noch ein sonstiger Nachweis der Urheberschaft in der den Beschuldigten übersandten Akte befindet.

Gleichzeitig erklärt der Anzeigeersteller in seiner Strafanzeige ausdrücklich, dass die Urheberschaft dieser E-Mail erst ermittelt werden müsse, da ihm nach eigener Darstellung nicht bekannt sei, von wem sie tatsächlich stammt. (vgl. Strafanzeige Brenner Ende Seite 8/Anfang Seite 9)

Damit besteht ein offenkundiger Widerspruch: Während der Anzeigeersteller selbst von einer ungeklärten Urheberschaft ausgeht und deren Ermittlung verlangt, wird im Beschlagnahmeantrag diese Urheberschaft bereits als feststehende Tatsache dargestellt und Frau [REDACTED] zugerechnet. Diese Darstellung steht nicht im Einklang mit der dokumentierten Aktenlage und lässt ein Ermittlungsdefizit erkennen.

i) Behauptete Betreiberzuordnung ohne Nachweis

Schließlich wird im Antrag auch eine Zurechnung der betreffenden Website konstruiert, indem behauptet wird, die Domain werde von der [REDACTED] [REDACTED] betrieben, obwohl es dafür keinen Anhaltspunkt gibt.

Beweis: Antrag auf Beschlagnahme – Anlage 6

Die bisherigen polizeilichen Ermittlungen ergaben vielmehr, dass die Website auf einem im Ausland befindlichen Server gehostet wird und eine Beschlagnahme daher technisch bzw. rechtlich nicht ohne Weiteres möglich ist. Eine eindeutige Feststellung des tatsächlichen Betreibers der Website konnte bislang nicht erfolgen.

Das einzige festgestellte Indiz besteht darin, dass [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] ihren Sitz unter derselben Adresse in [REDACTED] haben. Dieses alleinige Indiz erlaubt jedoch keine belastbare Zurechnung der Website zu einer bestimmten Gesellschaft oder Person.

j) Kein nachweisbarer Zusammenhang zwischen behaupteter Drohung und angeblichem Tatmittel

Im Beschlagnahmeantrag wird die E-Mail dahingehend dargestellt, dass Frau [REDACTED] damit gedroht habe, eine eigene Website einzurichten. Aus dem Wortlaut der zitierten E-Mail ergibt sich jedoch lediglich die Ankündigung eines unbekanntem Verfassers, einen Artikel bzw. eine ausführliche Darstellung auf einer Website veröffentlichen zu wollen. Eine konkrete Internetseite wird dort gar nicht genannt. Diese Differenz ist wesentlich: Während der Antrag den Eindruck erweckt, es habe eine konkrete Drohung mit einer bestimmten Website bestanden, ergibt sich aus der Mail lediglich die Ankündigung einer möglichen Veröffentlichung.



Hinzu kommt, dass die angebliche „Droh-Mail“ laut Aktenlage vom **05.06.2024** stammt, während die betreffende Website erst am **14.10.2024** festgestellt wurde. Zwischen beiden Ereignissen liegt somit ein Zeitraum von mehreren Monaten. Die später festgestellte Website kann daher nicht ohne Weiteres als das in der E-Mail angekündigte Mittel der Drohung identifiziert werden.

Selbst wenn die betreffende Website bereits vor dem 14.10.2024 existiert haben sollte, fehlt jeder Nachweis dafür, dass sie bereits am **05.06.2024** existierte oder in einem konkreten Zusammenhang mit der angeblichen Drohung stand.

Eine Internetseite, die weder konkret bezeichnet noch zum Zeitpunkt der behaupteten Drohung nachweislich existent war, kann daher bereits aus zeitlichen und logischen Gründen nicht als unmittelbares Tatmittel einer zuvor behaupteten Erpressung eingeordnet werden. Damit fehlt der für den Tatbestand erforderliche unmittelbare Zusammenhang zwischen der behaupteten Drohung und dem angeblichen Tatmittel.

Diese Darstellung bildete die Grundlage dafür, die Website selbst als angebliches Tatmittel einer Straftat zu qualifizieren und auf dieser Grundlage einen Beschlagnahmeantrag gegen die gesamte Internetseite zu stellen.

Fazit zur behaupteten Erpressung:

Erst durch die Kombination mehrerer unzutreffender Tatsachenbehauptungen entsteht im Antrag das Bild einer angeblichen Erpressung.

Verhältnismäßigkeit der Maßnahme

Eine derart weitreichende Maßnahme setzt nach Art. 321 c.p.p. (sequestro preventivo) voraus, dass ein strafbarer Sachverhalt zumindest plausibel dargelegt wird. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen sowohl eines *fumus del reato* (hinreichender Verdacht einer Straftat) als auch eines *periculum in mora* (Gefahr weiterer Folgen oder der Fortsetzung der Tat).

Der Beschlagnahmeantrag legt jedoch nicht dar, welche konkreten weiteren strafbaren Folgen über den bereits behaupteten Inhalt hinaus durch das bloße Fortbestehen der Website drohen sollten. Es bleibt damit bei einer abstrakten Gefährdungsannahme, die für die Anordnung einer präventiven Beschlagnahme nicht ausreicht.

Fehlt bereits ein plausibel dargelegter strafbarer Sachverhalt, kann eine Beschlagnahme der Website rechtlich nicht gerechtfertigt sein. Damit fehlen bereits nach dem eigenen Akteninhalt sowohl ein unrechtmäßiger Vermögensvorteil als



auch ein rechtswidriges Nötigungsmittel, die notwendige Tatbestandsmerkmale der behaupteten Erpressung darstellen.

Hinzu kommt, dass sich der Antrag auf die Beschlagnahme der gesamten Website richtet. Selbst wenn einzelne Inhalte beanstandet worden wären, hätte geprüft werden müssen, ob eine auf konkrete Inhalte beschränkte Maßnahme ausreichend gewesen wäre. Eine vollständige Beschlagnahme der gesamten Website erscheint daher auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit problematisch.

III. Zur behaupteten „Diffamazione“

1. Klarstellung zum Umfang der nachfolgenden inhaltlichen Einordnung

Die nachfolgenden Ausführungen zum Inhalt der auf der Website wiedergegebenen Aussagen erfolgen ausschließlich im Interesse einer sachlichen Aufklärung des zugrunde liegenden Sachverhalts.

Die dort beschriebenen Vorgänge betreffen tatsächliche Ereignisse im Verhältnis zwischen dem Anzeigeeersteller und Herrn [REDACTED] bzw. Frau [REDACTED], zu denen die Unterzeichner aus eigener Wahrnehmung Stellung nehmen können. Diese Einordnung erfolgt jedoch ausdrücklich nicht im Sinne einer Übernahme der Verantwortung für die Veröffentlichung oder deren Inhalt.

Insbesondere wird weder die Urheberschaft der betreffenden Texte noch eine Beteiligung am Betrieb oder an der Veröffentlichung der Website eingeräumt. Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich daher ausschließlich auf die Frage, ob die dort dargestellten Sachverhalte einen tatsächlichen Bezugspunkt haben.



Aussage auf der Website	Einordnung
1. „belastende Erlebnisse“	Wertende Meinung – Subjektiver Eindruck. Ob etwas „belastend“ war, ist keine klar überprüfbare Tatsache.
2. „die das Vertrauen in dessen Wohlwollen und Treue zerstört hätten“	Wertende Meinung – Beschreibt eine innere Bewertung bzw. Wirkung auf die Betroffenen, nicht eine objektiv beweisbare Tatsache.
3. „es sei zu unzureichenden Kenntnissen über Mandantenrechte gekommen“	Mischform mit starkem Tatsachenkern – Sprachlich wertend, enthält aber einen überprüfbaren Kern: ob über Mandantenrechte richtig oder unzureichend aufgeklärt wurde.
4. „es hätte eine lückenhafte Beratung gegeben“	Mischform – „lückenhaft“ ist wertend, aber ob bestimmte Hinweise, Informationen oder Schritte fehlten, ist tatsächlich überprüfbar.
5. „es stelle sich die berechtigte Frage, wie jemand mit einer solchen Arbeitsmoral zum Anwaltsberuf zugelassen sein kann“	Klare wertende Meinung – Klassisches Werturteil. Polemisch und scharf, aber keine konkrete Tatsachenbehauptung.
6. „es sei zu gravierenden Versäumnissen gekommen“	Mischform – „gravierend“ ist eine Bewertung. Ob überhaupt bestimmte Versäumnisse vorlagen, enthält jedoch einen Tatsachenkern .
7. „da eine kostenlose Übersetzung nicht angefordert wurde“	Klare Tatsachenbehauptung – Konkret überprüfbar: wurde ein Antrag gestellt oder nicht.
8. „was gegen Art. 40 der Berufsordnung verstoßen hätte“	Rechtliche Bewertung / Meinung – Kein reiner Tatsachensatz, sondern eine juristische Würdigung.
9. „es sei zu einem Beratungsdesaster gekommen“	Klare wertende Meinung – „Desaster“ ist eine Zuspitzung und reine Bewertung.



2. Widerspruch der Staatsanwaltschaft (Erpressung vs Diffamierung)

Bereits die gleichzeitige Darstellung der Website als angebliches Nötigungsmittel einer Erpressung und als eigenständiger diffamierender Inhalt enthält einen inneren Widerspruch.

Wenn die Website als Mittel der Drohung im Rahmen einer angeblichen Erpressung verstanden wird, ist ihr konkreter Inhalt für den Tatbestand grundsätzlich nachrangig; entscheidend wäre in diesem Fall allein ihre Funktion als Druckmittel.

Wird der strafrechtliche Vorwurf dagegen auf eine angebliche Diffamierung gestützt, betrifft die strafrechtliche Bewertung ausschließlich den Inhalt der veröffentlichten Aussagen. In diesem Fall handelt es sich jedoch nicht um ein Nötigungsmittel, sondern lediglich um ein Kommunikationsmedium.

Die gleichzeitige Behandlung der Website sowohl als Tatmittel einer angeblichen Erpressung als auch als eigenständige diffamierende Handlung vermischt zwei unterschiedliche rechtliche Konstruktionen mit jeweils eigenen Tatbestandsvoraussetzungen und führt damit zu einem dogmatischen Kurzschluss.

3. Tatsächliche Überprüfung einzelner Aussagen

Der Anzeigerstatter behauptet in seiner Anzeige pauschal, die betreffende Website enthalte „**die übelsten Beschimpfungen**, Vorhaltungen und Vorwürfe, die seinesgleichen suchen“. Mit dieser Formulierung wird der Eindruck besonders gravierender persönlicher Beschimpfungen oder Schmähungen erweckt. Konkrete Beispiele solcher angeblichen Beschimpfungen nennt der Anzeigerstatter jedoch nicht. Die Behauptung bleibt damit vollständig pauschal und ohne substantiierte Darlegung der angeblich strafbaren Inhalte. Gerade bei einem derart schwerwiegenden Vorwurf wäre zu erwarten gewesen, dass die angeblich „**übelsten Beschimpfungen**“ konkret benannt und zitiert werden. Stattdessen wird lediglich mit pauschalen Formulierungen gearbeitet, ohne auch nur eine konkrete Schmähung zu benennen.

Zu den Tatsachenbehauptungen

- unzureichenden Kenntnissen über Mandantenrechte
- lückenhafte Beratung
- gravierende Versäumnisse
- kostenlose Übersetzung wurde nicht angefordert



a) Kenntnis der Sprachbarriere des Mandanten

Der Mandant ist deutscher Staatsbürger und verfügt über keine ausreichenden Kenntnisse der italienischen Sprache, um ein Strafverfahren zu verstehen. Bereits beim ersten telefonischen Kontakt mit der Kanzlei Brenner im November 2023 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Mandant kein Italienisch spricht. Auf die Frage, weshalb man sich an eine Kanzlei in Bozen wende, obwohl sich das Verfahren in Palermo befinde, wurde erklärt, dass der Mandant einen Anwalt benötige, mit dem er sprachlich kommunizieren könne. Dieses Gespräch wurde mit Herrn Erlacher geführt. Damit war der Kanzlei von Beginn an bekannt, dass der Mandant der italienischen Sprache nicht mächtig ist.

Am 08.02.2024 erfährt Frau [REDACTED] in einem Gespräch mit RA Nicola Canestrini erstmals, dass ein Beschuldigter, der der italienischen Sprache nicht mächtig ist, Anspruch auf Übersetzung der für die Verteidigung wesentlichen Dokumente hat.

Am **07.04.2024** kündigt Herr [REDACTED] das Mandat gegenüber RA Brenner, nachdem dieser wiederholt E-Mails und Anrufe unbeantwortet gelassen hatte. In derselben E-Mail teilt Herr [REDACTED] mit, dass er inzwischen von einem anderen Anwalt erfahren habe, dass ein Recht auf Übersetzung der wesentlichen Dokumente besteht.

Beweis: E-Mail an RA Brenner vom **07.04.2024** – Screenshot – Anlage 11

Am **13.05.2024** weist Frau [REDACTED] RA Brenner in einem Telefongespräch ausdrücklich auf die Direttiva 2010/64/UE (Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren) hin. RA Brenner bestreitet zunächst weiterhin, dass ein entsprechendes Recht bestehe, und erklärt, die Situation sei wesentlich komplizierter und müsse zunächst geprüft werden. Nach weiterer Diskussion beendet er das Gespräch mit der Erklärung, er werde sich hierzu erkundigen.

Beweis: Audioaufnahme und Transkript des Gesprächs vom **13.05.2024** – Anlage 12

Am **14.05.2024** bestätigt RA Brenner schließlich selbst das Bestehen dieses Rechts. Zu Beginn des Gesprächs erklärt er:
„Ich habe mir die Geschichte angesehen und es ist schon so, dass in Verbindung mit Art. 143 der italienischen Strafprozessordnung dieses Recht auf Übersetzung auch die hauptsächlichen Schriftsätze und Zustellungen betrifft, die jemand bekommt ... das muss mitgeteilt werden und dann ergibt sich die Pflicht dieser Übersetzung.“



Beweis: Audioaufnahme der Gesprächseröffnung vom 14.05.2024 – Anlage 13

Tatsächlich hatte der Mandant zu diesem Zeitpunkt bereits seit ca. einem halben Jahr (Mandatsunterzeichnung 23.11.2023) keine Kenntnis von diesem Recht. Auch nach der Bestätigung dieses Rechts erklärte RA Brenner weiterhin, die Situation sei bereits „geheilt“, da der Mandant einen Anwalt beauftragt habe und daher davon auszugehen sei, dass er den Inhalt des Strafbefehls verstanden habe.

Diese Auffassung entspricht jedoch nicht der geltenden Rechtslage. Das Recht auf Übersetzung der für die Verteidigung wesentlichen Dokumente nach Art. 143 c.p.p. sowie nach der Richtlinie 2010/64/EU besteht unabhängig davon, ob ein Beschuldigter anwaltlich vertreten ist. Die Beauftragung eines Verteidigers ersetzt weder die Pflicht zur Übersetzung der maßgeblichen Verfahrensdokumente noch begründet sie die Annahme, der Beschuldigte habe deren Inhalt verstanden.

b) Unterlassene Beantragung und Rüge der Übersetzung des Strafbefehls

Gerade der Strafbefehl als zentrales Verfahrensdokument hätte dem der italienischen Sprache nicht mächtigen Beschuldigten in übersetzter Form zugänglich gemacht werden müssen. Das Unterbleiben einer solchen Übersetzung stellt nach der Rechtsprechung der Corte di Cassazione eine **„nullità generale a regime intermedio“ gemäß Art. 178 Abs. 1 lit. c) c.p.p.** dar, da dadurch die Verteidigungsrechte des Beschuldigten beeinträchtigt werden. Ein solcher Verfahrensmangel muss im Verfahren gerügt werden und kann nicht dadurch als „geheilt“ betrachtet werden, dass der Beschuldigte später anwaltlich vertreten ist.

Hinzu kommt, dass den Strafverfolgungsbehörden bereits aus früheren von Herrn XXXXXXXXXX eingereichten Strafanzeigen bekannt war, dass er die italienische Sprache nicht beherrscht. Diese Eingaben waren erkennbar unter Verwendung eines digitalen Übersetzungstools erstellt und enthielten entsprechende Hinweise.

Unter diesen Umständen hätte das Fehlen der Übersetzung des Strafbefehls unverzüglich unter Hinweis auf die daraus resultierende Verfahrensnichtigkeit gerügt und zugleich die Übersetzung dieses zentralen Verfahrensdokuments beantragt werden müssen. Eine solche Rüge erfolgte jedoch nicht, sodass ein Verfahrensmangel bestehen blieb, der unmittelbar die Ausübung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten betraf.

Informelle Übersetzungen durch Dritte oder durch digitale Übersetzungstools stellen keine qualifizierte Übersetzung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften



dar und können daher weder das gesetzliche Übersetzungsrecht ersetzen noch verfahrensrechtliche Fristen in Gang setzen.

Besonders bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Initiative zur Klärung dieser Rechtslage nicht vom Verteidiger selbst ausging, sondern der Anwalt von Frau [REDACTED] darauf aufmerksam gemacht werden musste.

Trotz dieser von RA Brenner selbst bestätigten Rechtslage stellte er in seinem unmittelbar darauffolgenden Schriftsatz vom 15.05.2024 keinen Antrag auf Übersetzung der für die Verteidigung wesentlichen Verfahrensdokumente. Stattdessen beantragte er „per motivi linguistici“ lediglich die Anwesenheit eines Dolmetschers für die anberaumte Verhandlung.

Beweis: Antrag auf Beiziehung eines Dolmetschers – Anlage 14

c) Unterlassene prozessuale Geltendmachung trotz bestätigter Rechtslage

Gleichzeitig führt derselbe Schriftsatz selbst aus, dass das Unterbleiben der Übersetzung eines wesentlichen Verfahrensaktes zur Nichtigkeit dieses Aktes führen kann. Obwohl damit ausdrücklich auf die rechtliche Problematik der fehlenden Übersetzung hingewiesen wird, wurde weder die Übersetzung des Strafbefehls beantragt noch eine entsprechende prozessuale Rüge erhoben.

Damit wurde das zuvor ausdrücklich bestätigte Recht des Beschuldigten auf Übersetzung der wesentlichen Verfahrensdokumente nicht nur nicht geltend gemacht, sondern durch den bewusst anders formulierten Antrag auf bloße Beiziehung eines Dolmetschers faktisch verhindert.

Hinzu kommt, dass in diesem Schriftsatz die Richtlinie 2010/64/EU überhaupt nicht erwähnt wird, obwohl RA Brenner am Vortag selbst ausdrücklich erklärt hatte, dass sich gerade aus dieser Rechtsgrundlage ein Anspruch auf Übersetzung der maßgeblichen Schriftsätze und Zustellungen ergibt.

d) Sachlich unlogische Wahl des „rito immediato“

Mehr als bedenklich ist in diesem Zusammenhang, dass RA Brenner bereits im Rahmen der am 29.11.2023 eingereichten Opposition gegen den Strafbefehl ohne Absprache mit dem Mandanten beantragte, das Verfahren „*con le forme del rito immediato*“ durchzuführen – eine Entscheidung, die angesichts der offensichtlichen Unschuld des Mandanten und der naheliegenden Möglichkeit einer sofortigen Einstellung gemäß Art. 129 c.p.p. sachlich unlogisch erscheint.

Beweis: Widerspruch Brenner mit rito immediato – Anlage 15

Bemerkenswert ist zudem ein innerer Widerspruch innerhalb desselben Schriftsatzes. Einerseits wird dort festgehalten, der Beschuldigte „merita di



essere assolto con la formula più ampiamente liberatoria“ (art. 129). Andererseits wird gleichzeitig beantragt, das Verfahren im „rito immediato“ (art. 530) durchzuführen. Diese Feststellung eines klaren Freispruchs bleibt zudem ohne jede argumentative Ausarbeitung; eine Verteidigungsbegründung, die diesen Freispruch anhand der Ermittlungsakte darlegt, wurde nicht vorgelegt. Die gewählte prozessuale Gestaltung führte stattdessen unmittelbar in eine Hauptverhandlung mit Beweisaufnahme.

Gleichzeitig wurde Herr [REDACTED] über die Bedeutung und die prozessualen Folgen eines solchen Antrags nicht aufgeklärt. Im späteren Telefongespräch am 14.05.2025 erwähnte RA Brenner diesen Antrag erstmals nur gegenüber Frau [REDACTED] beiläufig, ohne zu erläutern, dass dadurch ein unmittelbarer Übergang in das Hauptverfahren mit Beweisaufnahme beantragt worden war.

e) **Übernahme einer fremden Memoria ohne Beweise**

Ein weiterer zentraler Punkt betrifft die nicht autorisierte Nutzung der von Frau [REDACTED] erstellten Memoria. Diese Ausarbeitung war ursprünglich für die Zivilsache 678/24 erstellt worden und führte dort dazu, dass Herr [REDACTED] den zugrunde liegenden zivilrechtlichen Streit gewann.

Am 20.05.2024 übermittelte Herr [REDACTED] diese Memoria an RA Brenner. Sie war ausdrücklich nicht als fertiger Schriftsatz für das Strafverfahren gedacht, sondern lediglich als ergänzende Informationsgrundlage für die Begründung des Widerspruchs gegen den Strafbefehl. In der E-Mail wurde RA Brenner ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich in der Memoria mehrere Verlinkungen zu Beweismaterial befinden und dass die dort hinterlegten Videobeweise heruntergeladen und im Rahmen des Widerspruchsschreibens verwendet werden sollten. Zusätzlich wurden weitere Belege, unter anderem Screenshots von Kartenmaterial, übermittelt.

Beweis: Screenshot der E-Mail – Anlage 16

Die für die strafrechtliche Beurteilung maßgeblichen Umstände ergaben sich bereits aus der Ermittlungsakte selbst. Die Ausarbeitung von Frau [REDACTED] stellte somit keine notwendige Grundlage für die Verteidigung dar, sondern enthielt lediglich zusätzliche Hinweise sowie Verweise auf vorhandenes Beweismaterial.

Statt auf dieser Grundlage eine eigene Begründung auszuarbeiten und die genannten Beweise in das Verfahren einzuführen, übernahm RA Brenner die für ein anderes Verfahren erstellte Memoria nahezu vollständig, setzte sie unter seinen eigenen Briefkopf und reichte sie im strafrechtlichen Verfahren ein. Gleichzeitig wurden die in der ursprünglichen Ausarbeitung enthaltenen



Verweise auf die Beweislinks entfernt, sodass die eingereichte Fassung keine der zuvor genannten Beweisgrundlagen mehr enthielt.

Die Verteidigung wurde damit nicht nur unbegründet, sondern in entscheidenden Punkten sogar beweislos geführt.

In der strafrechtlichen Situation wäre vielmehr ein Antrag gemäß Art. 129 c.p.p. geboten gewesen. Ein solcher Antrag hätte darauf gestützt werden müssen, dass bereits aus der Ermittlungsakte hervorgeht, dass keiner der Anzeigeerstatter über ein Wegerecht verfügt und somit keine Rechtsverletzung vorliegen kann. Selbst für den Fall, dass ein solches Recht bestünde, ergab sich aus der Ermittlungsakte bereits die fehlende strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten.

Durch die Einreichung der für ein anderes Verfahren erstellten Memoria ohne die zugrunde liegenden Beweise wurde dieser naheliegende Verteidigungsansatz jedoch nicht verfolgt. Dadurch kam es zu einer Hauptverhandlung mit Beweisaufnahme, obwohl die Voraussetzungen für eine sofortige Einstellung gemäß Art. 129 c.p.p. bereits aus der Ermittlungsakte ersichtlich waren.

Für Herrn [REDACTED] bedeutete dies, dass er über einen Zeitraum von nahezu zwei Jahren einem Strafverfahren ausgesetzt blieb und sein Ruf als Unternehmer erheblich beeinträchtigt wurde, obwohl seine fehlende strafrechtliche Verantwortlichkeit bereits aus der Aktenlage erkennbar war.

Beweis: Antrag gemäß Art. 129 c.p.p. für RG Trib 434/24 | RGNR 2897/23 – Anlage 17

Das Zivilverfahren und das gegen Herrn [REDACTED] geführte Strafverfahren endeten jeweils zu seinen Gunsten.

4. Rechtliche Einordnung (*diritto di critica* / Werturteil)

Die im Beschlagnahmeantrag als diffamierend dargestellten Passagen der Website bestehen überwiegend aus wertenden Meinungsäußerungen. Aussagen wie „belastende Erlebnisse“, „das Vertrauen zerstört“, die Frage, wie jemand mit einer solchen „Arbeitsmoral“ zum Anwaltsberuf zugelassen sein könne, oder die Bezeichnung eines Vorgangs als „Beratungsdesaster“ stellen typische Werturteile dar und keine objektiv überprüfbaren Tatsachenbehauptungen.



Die beanstandeten Aussagen bewegen sich zudem im Rahmen des sogenannten „diritto di critica“, das nach ständiger Rechtsprechung auch scharfe und polemische Werturteile zulässt, sofern ein tatsächlicher Bezugspunkt besteht.

Solche wertenden Meinungsäußerungen fallen grundsätzlich in den Schutzbereich der freien Meinungsäußerung. Strafrechtliche Relevanz kann nur dann bestehen, wenn die Schwelle zur Schmähkritik überschritten wird. Eine solche Schmähkritik wird im Antrag jedoch weder konkret behauptet noch begründet.

Soweit einzelne Aussagen einen tatsächlichen Kern enthalten – etwa die Frage, ob eine kostenlose Übersetzung beantragt wurde, ob die Beratung unzureichend gewesen sei oder ob eine von Frau [REDACTED] erstellte Memoria von Herrn Brenner verwendet wurde – wäre zunächst zu prüfen gewesen, ob diese Darstellungen möglicherweise zutreffen.

Eine solche Überprüfung wäre ohne Weiteres möglich gewesen, etwa durch einen Vergleich der tatsächlich eingereichten Memoria mit der zuvor erstellten Ausarbeitung oder durch Einholung einer Stellungnahme der Betroffenen. Stattdessen wurden die in der Anzeige enthaltenen Behauptungen ohne erkennbare Überprüfung als diffamierende Unwahrheiten behandelt und unmittelbar zur Grundlage eines strafrechtlichen Vorwurfs gemacht. Eine solche Vorgehensweise steht im Widerspruch zur Verpflichtung der Staatsanwaltschaft nach **Art. 358 c.p.p.**, sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln.

Die Darstellung des Anzeigeerstatters wurde damit faktisch ungeprüft übernommen, obwohl bereits eine einfache Überprüfung geeignet gewesen wäre zu klären, ob es sich tatsächlich um unwahre Tatsachenbehauptungen oder lediglich um zulässige Kritik und wertende Meinungsäußerungen im Rahmen einer öffentlichen Auseinandersetzung handelt.

Zusammenfassend ergibt sich aus der Aktenlage im Hinblick auf die Pflichtverletzungen von RA Brenner folgendes Bild:

- fehlende Übersetzung des *decreto penale* wurde nicht formell gerügt
- kein Antrag auf Übersetzung der wesentlichen Verfahrensdokumente
- Hinweis auf mögliche Nichtigkeit wegen fehlender Übersetzung, ohne entsprechende prozessuale Rüge
- Wahl des „rito immediato“ ohne Begründung und ohne Absprache mit dem Mandanten
- keine Aufklärung des Mandanten über die Bedeutung und Folgen der Wahl des Verfahrensritus



- Nicht autorisierte Verwendung einer für ein anderes Verfahren erstellten Memoria
- Keine Erstellung eines eigenen Schriftsatzes
- Einreichung dieser Memoria ohne die dazugehörigen Beweise
- vorhandene Beweismittel wurden trotz Hinweis nicht in das Verfahren eingeführt
- kein Antrag auf Einstellung gemäß Art. 129 c.p.p. „perchè il fatto non costituisce reato“

Anträge

Da den Beschuldigten trotz Vorabzahlung für die Übermittlung der vollständigen Akte weder durch die Procura noch durch die bestellten Pflichtverteidiger vollständige Akteneinsicht gewährt und auch der aktuelle Verfahrensstand nicht mitgeteilt wurde, erfolgt die nachstehende Antragstellung sowohl für den Fall, dass sich das Verfahren noch im Ermittlungsstadium befindet, als auch für den Fall, dass bereits Anklage erhoben wurde.

- Für den Fall, dass sich das Verfahren noch in der Ermittlungsphase befindet, wird angeregt zu prüfen, ob aufgrund der dargestellten Umstände die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens gemäß Art. 408 c.p.p. (archiviazione) vorliegen. Aus den in der Akte befindlichen Dokumenten ergibt sich bereits, dass wesentliche Tatbestandsmerkmale sowohl der behaupteten Erpressung als auch der behaupteten Diffamierung fehlen.

Für den Fall, dass sich das Verfahren bereits im gerichtlichen Stadium befindet, wäre zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine unmittelbare Anwendung von Art. 129 c.p.p. vorliegen, da die geschilderten Umstände darauf hindeuten, dass der behauptete Sachverhalt weder den Tatbestand der Erpressung noch den der Diffamierung erfüllt (*il fatto non costituisce reato*).

- Da die maßgeblichen Widersprüche unmittelbar aus den in der Akte befindlichen Dokumenten hervorgehen und keine komplexe Beweiswürdigung erfordern, wäre zu prüfen, ob bereits nach Aktenlage eine Entscheidung ohne weitere Ermittlungen möglich ist.
- Es wird ferner beantragt, die Übermittlung der vollständigen Verfahrensakte per PEC anzuordnen. Den Beschuldigten wurde bislang lediglich eine Teilakte übermittelt, obwohl für die Übersendung der vollständigen Akte bereits im Voraus die entsprechenden Kosten entrichtet wurden. Unabhängig hiervon steht den Beschuldigten das Recht zu, Einsicht in die vollständige Verfahrensakte einschließlich der vollständigen Strafanzeige und sämtlicher Anlagen zu erhalten. Die vollständige Akteneinsicht ist erforderlich, um die



Verteidigungsrechte wirksam ausüben zu können. Diese erschöpfen sich nicht in der Erstellung der vorliegenden Memoria, sondern umfassen auch die Prüfung weiterer rechtlicher Schritte, einschließlich möglicher Anzeigen oder sonstiger Maßnahmen, die sich erst aus der vollständigen Kenntnis des Akteninhalts ergeben können.

Es wird ferner beantragt, dieses Schreiben als Verteidigungsdokument formell zu den Akten zu nehmen und seine Einreichung in der Verfahrensakte zu vermerken.

